Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1867)

Artikel: Bericht der Central-Schatzungskommission für die Hauptrevision der Steuerschatzungen des ganzen Kantons

Autor: Stähli, J. / Wattenwyl

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-416081

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

der

Central-Schatzungskommission

für

die Hauptrevision der Steuerschatzungen des ganzen Kantons

an den

Regierungsrath des Kantons Bern.

1867.

Herr Präsident,

Hochgeachtete Herren,

Nachdem der Große Rath in seiner Sitzung vom 24. Mai 1864 eine Hauptrevision der Grundsteuerschatzungen beider Kantonstheile beschlossen, hat die nach Mitgabe des § 5 des Gesetzes über die Vermögenssteuer vom 15. März 1856 niedergesetzte Centralschatzungskommission die Ehre, Ihnen nach Vorschrift des § 13 des nämlichen Gesetzes über den Verlauf ihrer Arbeiten sowohl als über das Hauptresultat der Revision Bericht zu erstatten.

Der oberwähnte Beschluß des Großen Rathes erfolgte unter folgenden nähern Bestimmungen:

1) Es sei die Revision nach Anleitung des Gesetzes vom 15. März 1856 in der Weise auszuführen, daß die Artikel 5 bis und mit 13 dieses Gesetzes noch im Laufe des Jahres 1864 und die Art. 14 bis und mit 30 im Jahr 1865 zur Vollziehung gelangen

würden und solle in Modifikation des § 5 des allegirten Gesetzes die für Vornahme der Revision zu bestellende Centralkommission aus 35 Mitgliedern und 7 Ersatzmännern bestehen.

2) Der Steuerbezug nach Maßgabe der neuen Grundsteuerschatzung solle erst dann stattfinden, wenn die Einheit in der Steuergesetzgebung beider Kantonstheile festgesetzt sein werde.

In Vollziehung obigen Beschlusses erließ der Regierungsrath unterm 2. Juni 1864 zwei besondere Instruktionen, die eine für die Centralschatzungskommission, die andere für die Gemeindekommissionen, in denen diesen Kommissionen die Grundsätze und die Form des einzuschlagenden Verfahrens und der Umfang ihrer Pflichten genau vorgezeichnet wurde.

Auf die Einladung der Finanzdirektion versammelte sich die vom Regierungsrath ernannte Centralschatzungskommission zum Zwecke ihrer Konstituirung und nachherigem Beginn ihres Pensums am 27. Juni 1864. Dieselbe bestand aus folgenden Mitgliedern:

1. Aegerter, Amtsrichter, in Oberwyl.
2. Bach, Großrath, in Saanen.
3. Batschelet, Großrath, in Hermrigen.
4. Berger, Großrath auf der Schwarzenegg.
5. Bucher, Großrath, in Dettligen
6. Bösiger, Großrath, in Röthenach.
7. Buri, Großrath, in Urtenen.
8. Dähler, alt-Großrath, in Seftigen.
9. Désbœf, alt-Amtsschreiber, in Pruntrut.
10. Etter, Großrath, in Jezikofen.
11. Gobat, Großrath, in Crémine.
12. Hauert, Amtsrichter, in Wengi.
13. Imer, Großrath, in Neuenstadt.
14. Jordi, Großrath, in Rohrbach.
15. Kaiser, Gemeinderath, in Grellingen.
16. Kalmann, Großrath in Saignelegier.
17. Käser, Alt-Großrath, in Melchnau.
18. König, Landwirth, in Beitiwyl.
19. Lehmann, Großrath, in Rüedtligen.
20. Michel Großrath, in Ringgenberg.
21. Moor, Großrath, in Meiringen.
22. Moser, Großrath, auf dem Bühlikofen.
23. Probst, Samuel, Amtsrichter, in Ins.
24. Quiquerez, Bergbauingenieur, in Bellerive.
25. Renfer, Großrath, in Meinisberg.
26. Schneeberger, alt-Großrath auf dem Schweikhof.

27. Schüpbach, alt-Amtsrichter, in Rahnflüh.
28. Streit, Großrath, im Großgschneit.
29. Trouillat, Maire, in Coeuve.
30. Voisin, Maire, in Corgémont.
31. v. Wattenwyl, Großrath, in Rubigen.
32. Weibel, alt-Großrath, in Freiburghaus.
33. Wittwer, Großrath, in Reichenbach, der aber wegen Krankheit auf sein Ansuchen hin entlassen wurde. An seiner Stelle funktionirte später Herr P. Imobersteg, Hauptmann, in Wimmis (Ersatzmann).
34. Zbinden, Großrath in Schwarzenburg.
35. Zeller, alt-Regierungsstatthalter, in Boltigen.

Als Ersatzmänner waren der Kommission beigegeben:

1. Affolter, Sohn, in Riedtwyl.
2. Bernard, Notar, in Fornet.
3. v. Gunten, Großrath, in Oberhosen.
4. Jacquet, Lucien, in St. Immer.
5. Imobersteg, Peter, Hauptmann, in Wimmis.
6. Krebs, Jakob, Wirth, in Twann.
7. Lüthi, Großrath, in der Heitern zu Belp.

Die Verhandlungen wurden von Herrn Finanzdirktor Scherz eröffnet, die anwesenden Mitglieder und Supplianten beeidigt und ihnen mitgetheilt, daß zum Präsidenten der Kommission Herr Großrath v. Wattenwyl in Rubigen und zum Vizepräsidenten Herr Großrath Renfer in Meinisberg vom Regierungsrath ernannt worden seien.

Nach Mitgabe des § 5 des Gesetzes und § 2 der erwähnten Instruktion schritt man nun zur Vertheilung der Arbeiten in 7 Sektionen, indem man auf Grundlage eines von der Tit. Finanzdirektion genenehmigten Tableaus dieselben folgendermaßen zusammensetzte:

I. Sektion, umfassend die Amtsbezirke Oberhasle, Interlaken, Frutigen, Niedersimmenthal, Obersimmenthal und Saanen.

Präsident: Herr alt-Regierungsstatthalter Andreas Zeller im Weißenbach bei Boltigen.

Mitglieder: Herr alt-Großrath Johann Dähler, in Seftigen.
„ Amtsrichter Aegerter, in Oberwyl.
„ Großrath Berger, auf der Schwarzenegg.
„ Voisin, Maire, in Corgémont.

Sekretär: Herr Aegerter.

II. Sektion, mit den Amtsbezirken Thun, Signau, Trachselwald, und Konolfingen.

Präsident: Herr alt-Amtsrichter Chr. Schüpbach, in Rahnflüh.
Mitglieder: Herr König, Landwirth, in Beitiwyl.
" Großrath Chr. Michel, in Ringgenberg.
" " Etter, in Jezikofen.
" Gemeinderath Kaiser, in Grellingen.
Sekretär: " Michel.

III. Sektion, Amtsbezirke Bern, Laupen, Seftigen und Schwarzenburg.

Präsident: Herr alt-Großrath Schneeberger, auf dem Schweikhof.
Mitglieder: Herr Großrath B. Streit, im Großgschneit.
" " Bösiger, in Röthenbach.
" " Jordi, in Rohrbach.
" Trouillat, Maire, in Coeuve.
Sekretär: " Jordi.

IV. Sektion, Amtsbezirke Aarberg, Erlach, Büren und Nidau (ausgenommen Pieterlen, Meinisberg und Reiben).

Präsident: Herr Großrath Bach, in Saanen.
Mitglieder: " alt-Großrath Weibel, in Freiburghaus.
" Großrath Moser, zu Bühlikofen.
" " Renfer, in Meinisberg.
" " Wittwer, in Reichenbach, für welch letztern wegen Krankheit Herr Peter Imobersteg, Haupmann, in Wimmis, als Ersatzmann die Funktionen übernahm.
Sekretär: Herr Renfer.

V. Sektion, Amtsbezirke Aarwangen, Wangen, Burgdorf und Fraubrunnen.

Präsident: Herr alt-Großrath Jakob Käser, in Melchnau.
Mitglieder: " Großrath Moor, in Meiringen.
" " Lehmann, in Rüdtligen.
" " Buri, in Urtenen.
" alt-Amtsschreiber Désbœf, in Pruntrut.
Sekretär: " Moor.

VI. Sektion, Amtsbezirke Biel, Neuenstadt, Courtelary, Münster, und die Gemeinden Pieterlen, Meinisberg und Reiben im Amte Büren umfassend.

Präsident: Herr alt-Großrath Batschelet in Hermrigen.
Mitglieder: " Großrath Bucher, in Dettligen.
" Amtsrichter, Samuel Probst, in Ins.

Herr Großrath Imer, in Neuenstadt.
" " Gobat, in Crémine.
Sekretär: " Imer.

VII. Sektion, Amtsbezirke Freibergen, Pruntrut, Delsberg und Laufen.

Präsident: Herr Großrath von Wattenwyl, in Rubigen.
Mitglieder: " " Zbinden, in Schwarzenburg.
" Amtsrichter Hauert, in Wengi.
" Großralh Kalmann, in Saignelegier.
" Ingenieur Quiquerez, in Bellerive.
Sekretär: " Quiquerez.

Die Ernennung der Präsidenten der Sektionen geschah gemäß § 3 der Instruktion durch die Finanzdirektion, diejenige der Protokollführer durch die Sektionen selbst.

Die Kommission machte sich nun mit den in erster Linie auszuführenden Gesetzesbestimmungen (§§ 5 bis und mit 13) sowie mit ihrer speziellen Instruktion genau vertraut, tauschte bei der dann eröffneten Diskussion, an welcher sich auch die Herren Steuerverwalter Imobersteg und Grundsteuerdirektor Paulet betheiligten, ihre Ansichten gegenseitig aus, wobei denn schließlich mit Benutzung der bei der frühern Revision gemachten Erfahrungen folgende Grundsätze als leitende Norm festgestellt wurden:

1) Zu Verhinderung willkührlicher Einschätzungen von Grundstücken in zu niedrige Werthklassen Seitens der Gemeindsschatzungskommissionen, sollen die Sektionen in jeder Gemeinde ein Minimum von Jucharten bestimmen, welches ihrer Ansicht nach in jede der drei höchsten Werthklassen einzuschätzen sei.

2) In Erläuterung der etwas unbestimmten Fassung des § 7 Ziff. 1 und § 26 des Steuergesetzes vom 15. März 1856 wodurch die Frage hervorgerufen wird: „ob die Schatzung der Gärten der Grundsteuer- oder der Gebäudeschatzungskommission zukomme"? nahm die Kommission an, es sei unter den Gärten (§ 26) die Zier- und Luxusgärten und Anlagen, unter denjenigen (§ 7) hingegen die Nutzgärten zu verstehen.

3) Mit etwelcher Abweichung von § 5 der Instruktion erklärte schließlich die Kommission in Berücksichtigung der Ausnahmsstellung, in welcher sich die unter dem Grundsteuersystem des Jura stehenden Gemeinden befinden, daß in diesen Gemeinden diejenigen Funktionen, welche im alten Kantonstheil den Amtschaffnern obliegen, durch die Grundsteueraufseher (Controleur) zu übernehmen seien, sowie ferner, daß in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Freibergen und Laufen

die Einregistrirungsbeamten diejenigen Funktionen zu besorgen hätten, welche den Amtsschreibern zugedacht seien.

Bei der letzten Revision vom Jahr 1856 hatte man von einer gemeinschaftlichen probeweisen Einschätzung einer Gemeinde (Musterschatzung) Umgang genommen und mußte man sich später eingestehen, daß darin ein sehr empfindlicher Fehler geschehen sei. Um daher sich nicht des nämlichen Mißgriffes schuldig zu machen, sondern die vorzunehmenden Arbeiten auf eine Basis zu stellen, welche diesen die größtmöglichste Gleichmäßigkeit und Garantie zu versprechen geeignet sei, erkannte die Kommission einstimmig die Nothwendigkeit, wenigstens eine Gemeinde in Beisein sämmtlicher Mitglieder und mit Zuziehung der Ersatzmänner im Sinne des § 10 der Instruktion in Gemeinschaft einzuschätzen, und hierzu wurde die diesem Zwecke sehr entsprechende Gemeinde „Bolligen", Amtsbezirk Bern, ausgewählt.

Diese Gemeinde eignete sich namentlich deßhalb sehr für eine Musterschatzung, weil sie, mit Ausnahme der Weinberge, alle Kulturarten und in der ersten Kulturart (Aecker und Wiesen) sehr verschiedenes Land, daher auch eine große Zahl von Werthklassen aufzuweisen hatte, zudem der Kommission, weil in der Nähe gelegen, leicht und ohne große Zeitversäumniß zugänglich war.

Die große Wichtigkeit dieser ersten Probeschatzung wurde allgemein eingesehen, und um ihr die möglichste Gründlichkeit zu geben, wohnten derselben bei und nahmen thätigen Antheil: der Herr Steuerverwalter, der Amtschreiber und der Amtschaffner von Bern, sowie der Präsident und der Vizepräsident des Gemeinderathes von Bolligen, letztere zwei als Delegirte im Sinne des § 9 des Gesetzes vom 15. März 1856.

Das dabei beobachtete Verfahren war folgendes. Unter Anführung der Gemeindsausgeschossenen wurde der ganze Gemeindsbezirk begangen, auf Ort und Stelle, die zweckdienlichen Untersuchungen angestellt, die maßgebenden Verhältnisse diskutirt und Vergleichungen mit dem mitgeführten Grundsteuerregister vorgenommen. Nach vollendeter Beaugenscheinigung des ganzen Gemeindeareals separirten sich die verschiedenen Sektionen, um jede für sich besonders die Klassifikation sowohl als die Werthbestimmung jeder Klasse vorzunehmen. Als dieß geschehen war, wurden die Einschätzungen sämmtlicher Sektionen gegenseitig verglichen, nochmals gründlich und allgemein diskutirt und dann von der Gesammtkomission durch Mehrheitsbeschluß so festgestellt, wie in der Tabelle Nr. 1 hienach zu sehen ist.

Ein Gleiches geschah auch im neuen Kantonstheil, wo die Revision zum ersten Mal nach den Grundsätzen des Gesetzes vom 15. März 1856 vorzunehmen war, mit der Gemeinde Courtelary, welche von der VI. und VII. Sektion beim Beginne ihrer Rundreisen während zwei Tagen probeweise eingeschätzt wurde in Beisein der Herren Steuer-

verwalter Imobersteg und Grundsteuerdirektor Paulet, sowie Herr Finanzsekretär Pauli.

Sämmtliche Sektionen begannen nun am 30. Juni 1864 die Rundreisen in ihren Bezirken. Der IV. Sektion, welche ihre Schatzungen am frühesten beendigt hatte, wurde der in die VII. Sektion aufgenommene Amtsbezirk Laufen zugetheilt, da diese Sektion ihres ausgedehnten Gebietes wegen mit den Schatzungen sonst zurückgeblieben wäre.

Am 17. September 1864 waren die Normalschatzungen im ganzen Kanton beendigt.

Die Steuerverwaltung fertigte nun sofort eine Zusammenstellung der Klassifikationen sämmtlicher Gemeinden in hinlänglicher Anzahl zu Handen der Kommissionsmitglieder und der Ersatzmänner — von denen einzig Herr Lüthi niemals in Funktion getreten war — aus, um dieselben in den Stand zu setzen, vor Zusammenkunft der Kommission zu einer Plenarsitzung sich einen Ueberblick über das Gesammtergebniß der Arbeiten der verschiedenen Sektionen zu verschaffen und sich eine Ansicht bezüglich der vorzunehmenden Ausgleichungen zu bilden.

Am 24. Oktober trat die Kommission zu definitiver Feststellung der Klassifikationen wieder zusammen.

Zu Vereinfachung ihrer Aufgabe wurde beschlossen, statt eines direkt durch die Kommission zu bezeichnenden vorberathenden Ausschusses, die Sektionen einzeln zusammentreten, das ganze bisherige Resultat besprechen und durch ein zu bezeichnendes Mitglied in der Sitzung der Kommission Bericht erstatten und Anträge stellen zn lassen. Diese sieben Sektionsberichterstatter zusammen sollten dann den Kommissionsausschuß im Sinne des Verfahrens von 1856 bilden.

Nach Anhörung der Anträge dieses Ausschusses nahm die Kommission folgende Grundsätze bei der Ausgleichung der Normalschatzungen zur Richtschnur:

1) Es seie dem in der Nähe der größeren Städte und Bahnstationen gelegenen Lande wegen des höhern Werthes, den solches im Allgemeinen habe, auch eine höhere, mehr dem Lokalpreise als nur dem Ertrage nach als kultivirtes Land, annäherende Schatzung zu geben.

2) Hinsichtlich der Schatzung der Turbenmöser einigte man sich dahin, es seien dieselben als Kulturland in ihrem Werthe als solches in die Steuerregister aufzunehmen ohne Rücksicht auf die Torfausbeutung; diese letztere seie entweder durch forstamtliche Ausmittlung des jährlichen Ertrages der Ausbeute und Kapitalisirung desselben als Norm für die Grundsteuerschatzung zu behandeln, oder aber als Erwerb mit der Einkommensteuer zu belegen.

3) Betreffend die sogenannten Waldweiden (pâturages boisés) seie das daörtige Holz (soweit solches nicht bereits bei der Grundsteuerschatzung eingeschätzt worden) als Wald in's Register aufzunehmen, folglich von den Forstbeamten zu schätzen. Diese hätten hiebei aber auf die Motive der Landschätzer Rücksicht zu nehmen, weßhalb ihnen bezügliche Auszüge aus den Protokollen zuzustellen seien.

Gleichzeitig wurde ein Antrag, der das Grundsteuerwesen im Allgemeinen berührt, zum Beschluß erhoben, daß nämlich eine allgemeine Vermessung des steuerpflichtigen Landes anzustreben sei, inzwischen aber die Stenerverwaltung dafür zu sorgen habe, daß wenigstens annähernd das richtige Maß in's Register komme.

Die Kommission war nämlich einmüthig der Ansicht, daß die angeregte Vermessung im alten Kantonstheil zur Nothwendigkeit geworden sei und man darauf alles Ernstes bedacht sein müsse, die Anhandnahme und Ausführung bei der obersten Landesbehörde in Anregung zu bringen. Obiger Beschluß solle daher durch die Steuerverwaltung der Regierung zu Handen des Großen Rathes übermittelt werden und diejenigen Mitglieder der Kommission, die in dieser Behörde sitzen, seien ersucht, durch eine Motion in diesem Sinne den vorgesetzten Zweck zu unterstützen.

Zur sektionsweisen Vergleichung der Klassifikationen mit der bei Anlaß der gemeinschaftlichen Einschätzung der Gemeinde Bolligen aufgestellten Musterschatzung übergehend, wobei man lediglich untersuchte, in wie weit die Sektionen mit dem daorts aufgestellten Maßstabe im Allgemeinen übereinstimmten, überzeugte sich die Kommission, daß sämmtliche Sektionen durchgehends der Normalmusterschatzung ziemlich treu geblieben seien, und bei denjenigen Amtsbezirken, wo die Schatzungen durchschnittlich als zu niedrig angenommen worden waren, abstrahirte man gleichwohl von einem allgemeinen Zuschlag nach Prozenten, ließ dagegen aber die angemessen scheinenden Erhöhungen bei der gemeindeweisen Klassennormirung eintreten.

Bei der nun folgenden gemeindeweisen Fixirung der Normalschatzungen ging die Kommission mit gewissenhaftester Vorsicht und Gründlichkeit zu Werke, indem sie sowohl die Ertragsfähigkeit des Bodens, die mehr oder minder günstige Lage für die Bearbeitung des Landes, die Klimatverhältnisse und die Facilität im Absatz der Produkte einer jeden Gemeinde reiflich in Erwägung zog, als auch nebst den laufenden Güterpreisen die Sicherheit des Ertrages oder häufig wiederkehrende Fehljahre, Zerstörung durch Naturereignisse, sowie die Kosten, welche zum Schutz gegen solche einer Gemeinde auffallen, der sorgfältigsten Berücksichtigung unterlegte.

Gegen die in dieser Weise vorgenommenen definitiven Klassifikationen, welche gemäß § 11 des Gesetzes den Gemeinden durch die Regierungsstatthalter mitgetheilt worden waren, langten innert der dreißigtägigen Frist fünfundsechzig Einsprachen und Reklamationen ein. Angenommen wurden die Schatzungen in sämmtlichen Gemeinden der Amtsbezirke Aarberg, Burgdorf, Delsberg, Erlach, Frutigen, Interlaken, Saanen, Schwarzenburg, Signau, Nieder- und Obersimmenthal und Trachselwald. Reklamationen gingen nämlich ein von den Gemeinden: Meiringen, Bleiken, Heiligenschwendi, Strättligen, Sigriswyl, Thun, Uetendorf, Unterlangenegg, Bern, Bolligen, Bümplitz, Köniz, Wohlen, Ferenbalm, Belpberg, Gelterfingen, Diesbach, Meinisberg, Nidau, Täuffelen und Gerlafingen, Roggwyl, Thunstetten, Wynau, Attiswyl, Wangen, Diemerswyl, Moosseedorf, Zuzwyl, Biel, Diesse, Nods, Prêles, Tramelan-dessous, Sonceboz, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, Laferrière, La Heutte, Mont-Tramelan, Plagne, Sonvillier, Tramelan-dessus, Villeret, Champoz, Courchapoix, Corban, Courrendlin, Tavannes, Cœuve, Bure, Roche d'or, La Chaux, Pommerats, Blauen, Brislach, Duggingen, Dittingen, Grellingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Wahlen, Zwingen. Sie vertheilen sich auf die Amtsbezirke wie folgt: Oberhasle 1, Konolfingen 1, Thun 6, Bern 5, Laupen 1, Seftigen 2, Büren 2, Nidau 2, Aarwangen 3, Wangen 2, Fraubrunnen 3, Biel 1, Neuenstadt 3, Courtelary 13, Münster 5, Pruntrut 3, Freibergen 2, Laufen 10. Von den 517 Gemeinden, welche die Kommission zu klassifiziren hatte, hat sich folglich etwa der achte Theil zu Reklamationen veranlaßt gefunden.

Zur Vorberathung und nachheriger Behandlung dieser Einsprachen versammelten sich die Sektionspräsidenten am 6., die ganze Kommission aber am 8. Februar 1865.

Als formell unzulässig oder von irrigen Voraussetzungen ausgehend wurden abgewiesen: die Gemeinden Heiligenschwendi, La Chaux und Roggwyl, welche nur eventuelle Einsprache erhoben, falls ihnen nämlich bei'r Klassifikation zu nahe getreten werden sollte.

Entsprochen wurde der Gemeinde Strättlingen durch Ermäßigung der 3. Klasse, in welche sie dagegen eine größere Juchartenzahl einzuschätzen verpflichtet wurde; der Gemeinde Ferenbalm durch Abänderung der Klassifikation; den Gemeinden Diemerswyl, Moosseedorf, Tramelan-dessous und Tavannes durch Herabsetzung der einzelnen Klassen; der Gemeinde Champoz durch Hinzufügung einer 8. Klasse.

Theilweise entsprochen wurde den Gemeinden Uetendorf, Unterlangenegg, Dießbach, Nidau, Thunstetten, Cœuve und Bure, welche Herabsetzung einer oder mehrerer Werthklassen verlangten, der Gemeinde Attiswyl, wo die Einschatzung der Weiden, welche ausgelassen

worden waren, noch nachgeholt wurden und den Gemeinden Bümplitz, Köniz und Grellingen, welche eine Vermehrung der Klassen anbegehrten.

Gänzlich abgewiesen wurden die formell gültig anerkanten Einsprachen der Gemeinden Meiringen, Bleiken, Sigriswyl, Thun, Bern, Bolligen, Wohlen Belpberg, Gelterfingen, Täuffelen und Gerlafingen, Wynau, Wangen, Zuzwyl, Meinisberg Biel, Diesse, Nods, Prêles, Courchapoix, Corban, Courrendlin, Pommerats, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, Laferrière, La Heutte, Mont-Tramelan, Plagne, Sonceboz, Sonvillier, Tramelan-dessus, Villeret, Blauen, Brislach, Dittingen, Duggingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Wahlen, Zwingen, und Roched'or. Die Einsprache der letzgenannten Gemeinde wurde allerdigs rechtzeitig dem Regierungsstatthalter eingegeben, ist indeß aus Versehen der Centralkommission zu spät zugekommen.

Auf den Antrag des Herrn Steuerverwalters Imobersteg wurde nun denjenigen Gemeinden, welche ganz oder theilweise abgewiesen worden waren, dieses unter Auseinandersetzung der daherigen Gründe mitgetheilt und ihnen zur Zurückziehung ihrer Einsprachen eine Frist von dreißig Tagen, nämlich bis 15. März, eingeräumt, innert welcher denn auch folgende Gemeinden die Einsprachen zurückzogen, indem sie dieses der Steuerverwaltung zu Handen der Centralkommission mittheilten: Roggwyl, Thunstettten, Bolligen, Bümplitz, Wohlen, Biel, Dießbach, Meinisberg, Corgémont, Cormoret, Cortébert, Courtelary, Laferrière, La Heutte, Mont-Tramelan, Plagne, Sonceboz, Sonvillier, Tramelan-dessous, Unterlangenegg, Wynau, Bern, Villeret, Zutzwyl, La Chaux, Blauen, Duggingen, Grellingen, Corban, Courchapoix, Courrendlin, Nidau, Täuffelen und Gerlafingen, Meiringen, Cœuve, Belpberg, Gelterfingen, Thun, Uetendorf, Attiswyl.

Das Rekursverfahren gegen die Klassifikation hatte im Sinne des § 11 des Vermögenssteuergesetzes stattzufinden in den Gemeinden Köniz, Bleiken, Heiligenschwendi, Sigriswyl, Wangen, Brislach, Dittingen, Laufen, Liesberg, Röschenz, Wahlen, Zwingen, Diesse, Nods, Prêles, Pommerats, Bure und Roche d'or.

Bezüglich der Einsprache der letztgenannten Gemeinde muß erwähnt werden, daß dieselbe, obschon zu gehöriger Zeit dem Regierungsstatthalteramt eingegeben, nicht frühe genug an die Centralkommission gelangte, um bei den Verhandlungen berücksichtigt werden zu können, und mußte deren Erledigung daher den Experten überlassen bleiben.

Der Hauptgrundsatz, der die Kommission bei ihren Arbeiten leitete, ging dahin, eine größtmögliche Gleichmäßigkeit der Schatzungen zwischen den Gemeinden und zwischen den verschiedenen Landesgegenden herbeizuführen. Als Beweis, daß es ihr gelungen ist, die ihr gewordene,

nicht leichte Aufgabe zu lösen, darf wohl der Umstand gelten, daß 452 Gemeinden mit den aufgestellten Klassifikationen sich zufrieden erklärt haben. Daß mit den übrigen 18 Gemeinden keine Vereinbarung zu Stande kam, lag, wie es sich in der Folge zeigte, hauptsächlich in den überspannten Forderungen derselben, namentlich indem sie mehr Werthklassen verlangten, als ihnen die Kommission gegenüber Gesetz und Instruktion zugestehen konnte.

Nachdem daher die Kommission unterm 20. April dem Regierungsrathe über den bisherigen Verlauf ihrer Arbeiten und namentlich über diejenigen Einsprachen, welche eine neue Expertise nothwendig machten, umständlichen Bericht erstattet, ernannte diese Behörde gemäß § 11 des Vermögenssteuergesetzes drei Sachverständige in den Personen der Herren Großräthe

Kehrli in Utzenstorf,
Gfeller in Wichtrach und
Brandt in Renan,

denen als Ersatzmänner beigegeben wurden die Herren Großräthe

Rösti in Frutigen, und
Keller in Wyl.

Sobald dieselben durch den Herrn Steuerverwalter mit ihrer Aufgabe gehörig bekannt gemacht und mit den nothwendigen Materialien versehen waren, begannen sie ihre Rundreisen. In Uebereinstimmung mit ihrem Gutachten und den gestellten Anträgen wurde vom Regierungsrathe durch Entscheid vom 13. und 15. September 1865 ganz oder theilweise entsprochen: den 6 Gemeinden Bleiken, Sigriswyl, Köniz, Bure, Laufen und Zwingen. Abgewiesen wurden hingegen die sämmtlichen 12 übrigen Gemeinden.

Damit waren die Klassifikationen sämmtlicher Gemeinden festgestellt. (Siehe Tabelle Nr. 1 hienach).

Inzwischen, und zwar unmittelbar nach der Untersuchung und Behandlung der eingelangten Einsprachen durch die Kommission hatte die Steuerverwaltung in denjenigen Gemeinden, die keine Einsprachen erhoben oder deren Einspruch erledigt worden, die Einzelschatzung bereits angeordnet, um die §§ 14 bis und mit 30 des angeführten Revisionsbeschlusses zur Vollziehung zu bringen. Sobald die Kommissionen ernennt und die in den §§ 21 und 28 des Vermögenssteuergesetzes vorgeschriebenen Experten durch die Regierungsstatthalter bezeichnet waren, wurden diejenigen derselben, welche bei den Gebäude- und Waldschatzungen mitzuwirken hatten, mit Rücksicht auf die Landestheile an drei verschiedenen Orten (Bern, Wimmis und Dachsfelden) versammelt, wo jeweilen der Forstmeister und die Oberförster beiwohnten, um mittelst theoretischer Instruktion und nachheriger Probever-

suche eine allseitig gleichmäßige Ausführung der bezüglichen Gesetzesvorschriften bei den Einschatzungen zu verwirklichen.

Obschon dieses Verfahren nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, sondern im ersten Augenblick als ein exceptionelles, vielleicht sogar überflüssiges erscheinen mag, hielt man dasselbe durch die Erfahrung der früheren Revision geboten und es hat sich im Verlaufe der Arbeiten als zweckdienlich bewährt.

Im Anfange des Juni 1865 begannen die Einzelschatzungen im ganzen Kanton. Gleichzeitig ernannte die Finanzdirektion aus der Reihe der Kommissionsmitglieder die nöthigen Experten zur Prüfung derselben, indem sie von jeder Sektion ein Mitglied, für größere Sektionen aber zwei Mitglieder bezeichnete, welche die sämmtlichen Gemeinden wiederum bereisten. Es wurden ihnen zu diesem Zwecke folgende Materialien an die Hand gegeben:

A. Eine Spezial-Instruktion, in welcher folgende Punkte der hauptsächlichen Beachtung empfohlen waren:
   a. die richtige Eintragung und Innehaltung der von der Centralkommission für jede Gemeinde und bei jeder Kulturart festgestellten Werthklassen.
   b. Die Schatzung jeder dieser Werthklassen bei jeder Kulturart.
   c. Ob die Zusammenstellung des Gemeinderathes über das Gesammtergebniß der revidirten Grundsteuerschatzung mit dem provisorischen Register (Schatzungstabellen) übereinstimme.
   d. Wie viel Jucharten in jede Werthklasse eingeschätzt werden sollten, und ob diese Einschätzung der von der betreffenden Sektion beispielsweise vorgenommenen Einschätzung entspreche.
   e. Die Vermehrung oder Verminderung des Steuerkapitals bei jeder Gemeinde, und um wieviel.
   f. Ob und welche Veränderungen im Flächeninhalt eingetreten seien.
   g. Endlich ob den Vorschriften der §§ 14. und 15. des Vermögenssteuergesetzes von Seite der Gemeindsschatzungskommissionen nachgekommen worden.

B. Eine Zusammenstellung des Gesammtergebnisses gestützt auf die provisorisch ausgeführten Schatzungstabellen und

C. Eine Abschrift des bezüglichen Sektionsprotokolls.

Im November waren die Schatzungen so weit vorgerückt, daß die Experten mit ihren Arbeiten beginnen konnten und bis zum April 1866 waren dieselben im alten Kantonstheil beendigt, so daß sich die Kommission am 2., 3. und 4. desselben Monats versammeln konnte, um im Sinne des § 13. des Vermögenssteuergesetzes die Berichte der Experten entgegenzunehmen und ihre Beschlüsse zu fassen.

Meistens wegen ungenügender Einschatzung in die vorgeschriebenen Werthklassen, theils auch wegen Nichtaufnahme von Steuerobjekten, endlich auch wegen mehr formellen Gründen, sah sich die Kommission im Fall die Einschatzungen der nachbezeichneten 26 Gemeinden zurückzuweisen und beschloß durch die Steuerverwaltung dagegen förmlich Einsprache erheben zu lassen, sofern die betreffenden Gemeinden auf an sie ergangene Aufforderung hin, die Mängel und Unvollständigkeiten nicht beseitigen würden. Es waren dieß nämlich die Schatzungen der Gemeinden Aarberg, Bargen, Dürrenroth, Eriz, Fahrni, Freimettigen, Gals, Gampelen, Grafenried, Guttannen, Hasle, Jegenstorf, Innerbirrmos, Innertkirchen, Köniz, Langnau, Matten, Meiringen, Münsingen, Niederwichtrach, Oberwichtrach, Obermuhlern, Oberstocken, Signau, Suz und Lattrigen und Zimmerwald. Sämmtliche Diffikultäten wurden jedoch durch Vermittlung der Steuerverwaltung beseitigt und sah sich diese zu keiner Einsprache veranlaßt.

Die Expertenberichte des neuen Kantonstheils, in welchem die Arbeiten mit denjenigen des alten Kantontheils wegen der Verschiedenheit der Steuereinrichtung — infolge deren Herr Steuerdirektor Paulet die Experten persönlich begleiten und Amtsbezirk für Amtsbezirk bereist und untersucht werden mußte — nicht Schritt gehalten, konnten dagegen erst in zwei spätern Sitzungen (6. und 7. November 1866) behandelt werden, an welchen die Kommission bloß die Schatzungen der Gemeinden Brislach und Münster zurückwies, die aber ebenfalls auf die an sie erlassene Aufforderung hin, den Anträgen der Kommission Folge leisteten, und auf diese Weise einer Einsprache zuvorkamen.

Aus Grund des Rückstandes in den Einschatzungen im neuen Kantonstheil hatte sich denn auch der h. Regierungsrath veranlaßt gesehen, den Bezug der Grundsteuer pro 1866 der gleich demjenigen im alten Kantonstheil auf die neuen Schatzungen hätte basirt werden sollen, durch einen besondern Beschluß vom 26. Dezember 1865 dahin zu regeln, daß derselbe für jenes Jahr (1866) provisorisch noch nach den alten Schatzungen bezogen werde und zwar in der Weise, daß nach Beendigung der neuen Schatzungen die Grundsteuer nachträglich danach berechnet werden solle, die sich erzeigende Differenz aber zwischen den provisorisch bezogenen und der definitiv berechneten Grundsteuersumme durch Abzug oder Zuschlag mit der Steuer pro 1867 den Pflichtigen zu vergüten oder von denselben nachzubezahlen sei.

Das Resultat der Grundsteuer-Schatzungen im ganzen Kanton mit Inbegriff der Wald- und Gebäudeschatzungen, die nach Vorschrift der §§ 21 und 28 des Gesetzes gleichzeitig, aber von besondern Kommissionen, unabhängig von der Central-Kommission und deren Pensum, vorgenommen worden, welche wir aber im Interesse einer besseren und allgemeinern Uebersicht hier mit den Grundstückschatzungen verbinden,

erzeigt nach Erledigung sämmtlicher Einsprachen gegenüber den Schatzungen der letzten Revision vom Jahr 1865 des alten und 1824 des neuen Kantons eine Total-Vermehrung des Grundsteuerkapitals:

a. im alten Kantonstheile	Fr. 120,177,730, abzüglich die Verminderung von „ 77,247,	macht Fr. 120,100,483
b. im neuen Kantonstheile		Fr. 131,509,891
Zusammen eine Vermehrung von		Fr. 251,610,374

(Siehe Tabelle Nr. 2.)

Die bedeutende Mehrschatzung im neuen Kanton gegenüber derjenigen des alten Kantons, rührt daher daß im neuen Kantonstheile seit 1824 keine Schatzungsrevision stattfand, während im alten Kantonstheil eine solche erst vor 10 Jahren stattgefunden hatte.

In einer besonderen Zusammenstellung (Siehe Tabelle 3) sind dann die Endschatzungen jeder Art von Grundeigenthum (Grundstücke, Waldungen und Gebäude) getrennt und detaillirt dargestellt.

Die Kommission glaubt nicht unbescheiden zu sein, wenn sie es als ihre Pflicht erachtet, dem vorstehenden thatsächlichen Bericht die Wahrnehmungen und Eindrücke, welche sie bei dieser Operation gemacht und erhalten hat, zum Schlusse noch in einigen allgemeinen Bemerkungen kurz niederzulegen.

Gegenüber der Vermehrung des Grundsteuerkapitals, welche damit erzielt worden ist, darf das Resultat der Revision ein sehr befriedigendes genannt werden, und mag dies viel dem Umstande zuzuschreiben sein, daß die Güterepreise zur Zeit so ziemlich auf dem Kulminationspunkt standen, denn ganz entschieden würden die Schatzungen, wenn jetzt begonnen, bedeutend niedriger ausfallen, da Grundeigenthum seither im Allgemeinen fortwährend im Werthe gesunken ist und sich noch immer eine bedenkliche Neigung in dieser Richtung zeigt. Wenn die Kommission die Ursache hievon gerne mehr in den gegenwärtigen gedrückten Zeitumständen, die sich überall fühlbar machen, suchen möchte, so glaubte sie dennoch, sich eher dem Urtheil der Einsichtigern des Landes nähern zu sollen, welche die Entwerthung des Grundeigenthums mehr unsern krankhaften Bodenkredit-Verhältnissen zuschreiben und die öffentliche Aufmerksamkeit auch in jüngster Zeit darauf hinzulenken bemüht sind.

Die Kommission hält dafür, die Steuerkraft des Landes seie, so weit sie sich auf das Grundeigenthum bezieht, so ziemlich auf's Höchste gespannt, ohne daß sie gerade die Behauptung wagen möchte, es sei Alles genügend zur Besteuerung herangezogen. Dies kann erst dann geschehen, wenn der Kadaster auch im alten Kantonstheil durchgeführt und der Halt jedes Grundstückes genau ausgemittelt sein wird.

Die Thatsache, daß die Hypothekarschatzungen mit wenigen Aus-

nahmen diejenigen für die Grundsteuer immer noch in einigen Amtsbezirken um ein Wesentliches übersteigen, sollte im ersten Augenblick zur Annahme berechtigen, es seien die letztern zu niedrig. Da jedoch bei erstern die Geldinteressen sehr in Frage kommen, indem vom Betrag der Schatzungssumme auch derjenige des aufzunehmenden Darlehens abhängig gemacht ist, hat man allen Grund, solche mit einigem Mißtrauen zu betrachten und möchten wir dieselben nicht überall als ganz maßgebende und gesunde Basis hinstellen. Dagegen aber läßt es sich auch nicht verkennen, daß in denjenigen Amtsbezirken, wo die Liegenschaften außerordentlich hoch im Preise stehen, wie z. B. in den oberländischen Bezirken, das bestehende Mißverhältniß zwischen der Grundsteuer und der Hypothekarschatzung sich erklärlich macht. Während bei den Grundsteuerschatzungen auch Rücksicht auf die Ertragsverhältnisse genommen wurde, wird bei den Hypothekarschatzungen oft nur auf den Werth der Sache, dem wirklichen Lokalpreise, Rücksicht genommen, wonach dann Differenzen zwischen beiden Schatzungen entstehen.

Bei den Waldungen dürfte vielleicht und sehr wahrscheinlich durch Klassifikation derselben ein höheres Steuerkapital erzielt werden; auf der andern Seite ist aber der Umstand hier sehr ins Gewicht fallend, daß durch Ausdehnung dieses Klassensystems die Steuerarbeiten auch komplizirter und die deßhalb laut gewordenen Klagen in jedem Falle sehr vermehrt würden.

Eine weitere Ausbildung der im Gesetz niedergelegten Grundsätze und des Systems ist nach dem Erachten der Kommission nicht mehr möglich und auch kaum zu erwarten, nachdem jetzt zwei Hauptrevisionen nach demselben ausgeführt worden sind.

Wie bei der letzten, hat auch bei der gegenwärtigen Revision die Centralkommision im Gesetz eine Bestimmung sehr vermißt, durch welche ihr das Recht eingeräumt würde, nach stattgefundener Beaugenscheinigung einer Gemeinde eine Gesammtschatzungssumme festzusetzen, welche durch die Einzelschatzungen erreicht werden müßte, so daß der Gesammtbetrag dieser letztern hinter jener nicht zurückbleiben, sie aber natürlich überschreiten dürfte.

Mit Hochachtnug!

Bern, im Dezember 1867.

Namens der Centralschatzungs-Kommission,

Der Präsident:

von Wattenwyl.

Der Sekretär der Steuerverwaltung:

J. Stähli.